

Antrag

der Abg. Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Garantenstellung des Staates bei der Durchführung von Parteitag

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und welche Räumlichkeiten bzw. Hallen, die für Parteitage nutzbar sind, in Baden-Württemberg direkt der Landesregierung unterstehen und von ihr verwaltet werden;
2. ob und welche Räumlichkeiten bzw. Hallen, die für Parteitage nutzbar sind, in Baden-Württemberg indirekt (z. B. über eine Beteiligung an Betreibergesellschaften etc.) der Landesregierung unterstehen und über die von der Landesregierung verfügt oder auf die Einfluss genommen werden kann;
3. welche Kommunen ihr bekannt sind, in denen die Vermietung einer Halle an die AfD vom Verwaltungsgericht erzwungen werden musste;
4. inwieweit staatliche Stellen oberhalb der Ebene der Kommunen bzw. die Landesregierung zur Wahrung der Chancengleichheit der Parteien und/oder zum Schutz von Parteien verpflichtet sein können, einer Partei unter zumutbaren Bedingungen zu einer Örtlichkeit für einen Parteitag zu verhelfen.

04. 02. 2021

Stein, Rottmann, Gögel, Dr. Balzer, Palka AfD

Begründung

Nach §§ 8 und 9 des Parteiengesetzes (PartG) sind Mitgliederversammlungen notwendige Organe der Partei. Die Parteien sind verpflichtet, mindestens alle zwei Kalenderjahre einmal zum Parteitag zusammenzutreten. Das PartG unterstellt, dass dies den Parteien in entsprechenden Räumlichkeiten problemlos möglich ist, dies ist auch der Fall bei allen Parteien außer bei der Partei Alternative für Deutschland. Diese Partei wird nach Auffassung der Antragsteller von den Kommunen regelmäßig von der Benutzung öffentlicher Hallen ausgeschlossen. Früher haben sich diese Kommunen schlicht geweigert, was regelmäßig zu einem Unterliegen vor Gericht geführt hat. Daher weichen Kommunen zwischenzeitlich häufig auf den nicht widerlegbaren Vorwand aus – der meist nicht zutreffend ist – dass die Örtlichkeit schon gebucht sei. Dies war die eigene Erfahrung des Verfassers dieses Antrags – die angebliche „Belegung“ fand im Nachhinein nicht statt. Eine andere „Spielart“ besteht darin, dass Bürgermeister Druck auf die Betreiber von Hallen, die nicht direkt im Eigentum der Kommune stehen, ausüben, die Halle nicht zu vermieten oder Zusagen zurückzuziehen.

Ursache für diese Verweigerungshaltung ist neben der politischen Haltung einiger Verwaltungsspitzen von Kommunen die Furcht von Hallenbetreibern vor Zerstörungen durch die Faschisten der Antifaschistischen Aktion („Antifa“).

Letztere zwingen – und das ist neben der Rachefunktion der Antifa gegenüber unbotmäßigen Hallenbetreibern deren zweite Motivation – die Partei AfD zu exzessiven Sicherheitsmaßnahmen. Diese können so kostspielig sein, dass sie die Finanzreserven einer Partei – welche für den demokratischen, politischen Wettstreit gedacht sind – annähernd aufbrauchen. Sie haben damit erdrosselnde Wirkung, denn ohne Sicherheit kein Parteitag, mit allen Folgen für den Bestand der Partei.

Das Parteiengesetz schreibt einer Partei Parteitage zwingend vor. Wenn diese aus o. g. Gründen objektiv nicht durchgeführt werden können, stellt sich die Frage, ob eine staatliche Garantienpflicht Platz greift. Parteien stehen als unverzichtbares Element jeder demokratischen Ordnung ausdrücklich unter dem Schutz des Grundgesetzes. Der Staat kann nach Erachten der Antragsteller nicht hinnehmen, dass über den Umweg eines flächendeckenden Hallenboykotts de facto ein Parteienverbot stattfindet. Er muss seine Möglichkeiten wahrnehmen, die Parteien in solchen Extremfällen sowohl vor kommunaler Willkür als auch vor Straftätern zu schützen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. März 2021 Nr. IM2-22-3/8 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob und welche Räumlichkeiten bzw. Hallen, die für Parteitage nutzbar sind, in Baden-Württemberg direkt der Landesregierung unterstehen und von ihr verwaltet werden;

Zu 1.:

Zu möglicherweise für die Durchführung von Parteitagen geeigneten Räumlichkeiten liegen ohne Kenntnis der jeweils erforderlichen Rahmenbedingungen wie Größe und Ausstattung keine Angaben vor. Immobilien des Landes dienen generell dem Eigenbedarf der Behörden und Einrichtungen des Landes und werden diesen zur zweckentsprechenden Nutzung zugewiesen. Soweit Räumlichkeiten

des Landes bestimmungsgemäß für Drittnutzungen in Betracht kommen, werden diese öffentlich zugänglich von der jeweils zuständigen Stelle zur Vermietung für Veranstaltungen, Tagungen oder Konferenzen angeboten. Auf die entsprechenden örtlichen Angebote wird verwiesen.

2. ob und welche Räumlichkeiten bzw. Hallen, die für Parteitage nutzbar sind, in Baden-Württemberg indirekt (z. B. über eine Beteiligung an Betreibergesellschaften etc.) der Landesregierung unterstehen und über die von der Landesregierung verfügt oder auf die Einfluss genommen werden kann;

Zu 2.:

Die Landesregierung hat keine Verfügungsbefugnis über und keinen Einfluss auf die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten der landesbeteiligten Unternehmen. Die Entscheidung hierüber obliegt allein der jeweiligen Geschäftsleitung.

3. welche Kommunen ihr bekannt sind, in denen die Vermietung einer Halle an die AfD vom Verwaltungsgericht erzwungen werden musste;

Zu 3.:

Aus Presseberichten sind folgende Fälle bekannt, in denen baden-württembergische Kommunen durch Entscheidungen von Gerichten verpflichtet wurden, Räumlichkeiten für Veranstaltungen der AfD zur Verfügung zu stellen:

- Vortragsveranstaltung in Weinheim (Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 1. März 2016),
- Wahlveranstaltung zur Bundestagswahl in Rottweil (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. September 2017) und
- Parteitag in Heilbronn (Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. November 2020).

Außerdem sind aus Presseberichten folgende Fälle bekannt, in denen von der AfD betriebene gerichtliche Verfahren zur Überlassung von Veranstaltungsräumen erfolglos blieben:

- Veranstaltung in Ulm (Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 4. Februar 2019),
- Bürgerdialog in Bühl (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 13. November 2020) und
- Parteitag in Göppingen (Beschluss des Landgerichts Ulm vom 30. November 2020).

Die vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass der AfD selbst bekannt ist, in welchen Kommunen die Vermietung einer Halle gerichtlich erzwungen wurde.

4. inwieweit staatliche Stellen oberhalb der Ebene der Kommunen bzw. die Landesregierung zur Wahrung der Chancengleichheit der Parteien und/oder zum Schutz von Parteien verpflichtet sein können, einer Partei unter zumutbaren Bedingungen zu einer Örtlichkeit für einen Parteitag zu verhelfen.

Zu 4.:

Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ist in Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 GG verankert. Die Regelung des § 5 des Parteiengesetzes (PartG) konkretisiert diesen Grundsatz für den Bereich öffentlicher Leistungsgewährung, zu der insbesondere die Zurverfügungstellung von Einrichtungen – demnach auch von Räumlichkeiten für Parteitage – gehört. Der Grundsatz verpflichtet den Staat und dementsprechend auch die staatlichen Stellen, alle Parteien bei der öffentlichen Leistungsgewährung gleich zu behandeln. Sofern eine staatliche Stelle demnach einer Partei tatsächlich eine Leistung gewährt, d. h. ihr beispielsweise eine Einrichtung zur

Durchführung von Parteitag zu Verfügung stellt, muss sie andere Parteien bezogen auf die Zurverfügungstellung der konkreten Einrichtung grundsätzlich gleichbehandeln (derivatives Leistungsrecht).

Weder aus Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 GG noch aus § 5 PartG ergibt sich jedoch ein originäres Leistungsrecht der Parteien auf die Zurverfügungstellung von Einrichtungen durch staatliche Stellen. Daher folgt aus diesen Normen und dem darin verankerten Grundsatz der Chancengleichheit auch keine allgemeine Verpflichtung der staatlichen Stellen, einer bestimmten Partei unter zumutbaren Bedingungen zu einer Örtlichkeit für einen Parteitag zu verhelfen.

Soweit Gemeinden Veranstaltungsräume als öffentliche Einrichtung nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) betreiben, unterstehen sie der Rechtsaufsicht nach § 118 GemO durch die nach § 119 GemO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, sondern eine Kontrollinstanz, die ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird. Ob die Rechtsaufsichtsbehörde einen Fall aufgreift, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (Opportunitätsprinzip); der Einzelne hat keinen Anspruch auf ein Tätigwerden der Rechtsaufsicht. Streitigkeiten in einzelnen Angelegenheiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen – einschließlich der Parteien – und der Gemeinde sind erforderlichenfalls durch die zuständigen Gerichte zu klären.

Kommunale Unternehmen in Privatrechtsform, die Hallen oder sonstige Veranstaltungsräume betreiben, unterstehen nicht der Rechtsaufsicht nach § 118 GemO.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär